

**Stand: August 2015**

Reihe: Politische Stichworte  
**Zuzahlungsbefreiung**

**Text:**

Gesetzlich Versicherte müssen für eine Vielzahl medizinischer Behandlungen zuzahlen. Die Summe aller jährlichen Zuzahlungen darf jedoch zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage ist nicht nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen, sondern alle Einkünfte, die ein Versicherter erzielt, etwa aus Vermietung. Für schwerwiegend chronisch Kranke gilt eine reduzierte Belastungsgrenze von einem Prozent. Der GKV-Spitzenverband kann für alle Krankenkassen Arzneimittel von der Zuzahlung befreien, wenn der Preis des Medikamentes mindestens 30 Prozent unter dem jeweiligen Festbetrag liegt, den die Kassen zahlen. Durch entsprechende Preissenkungen der Hersteller sind im Jahr 2015 mehr als 5.000 Mittel zuzahlungsbefreit. Hierzu zählen sowohl Nachahmer-Produkte, sogenannte Generika, als auch patentgeschützte Wirkstoffe. Der GKV-Spitzenverband aktualisiert die Liste der zuzahlungsbefreiten Medikamente alle 14 Tage. Die Zuzahlung für Arzneimittel darf von einer Krankenkasse dann um die Hälfte ermäßigt oder ganz aufgehoben werden, wenn für dieses Arzneimittel ein Rabattvertrag mit einem pharmazeutischen Unternehmen besteht. Wenn der Arzt ein zuzahlungsbefreites Präparat verschreibt oder ein entsprechendes Medikament in der Apotheke abgegeben wird, kann der Versicherte so bis zu zehn Euro je Arzneimittel sparen.

Länge: 1.28 Minuten

---

Von: Ralf Breitgoff